Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal

Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen

St. Gallen, 26. November 2026

Medienmitteilung
zum Urteil B-948/2025 vom 10. November 2026

Rechtliches Gehör beim Ausschluss einer Anbieterin im öffentlichen Beschaffungswesen

Das Bundesverwaltungsgericht klärt in einem Grundsatzurteil die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Vergabestelle das rechtliche Gehör zu gewähren hat, obwohl der klare Wortlaut der einschlägigen Bestimmung des Beschaffungsrechts dies nicht vorsieht. In der Sache weist das Gericht die SBB an, das Vergabeverfahren betreffend Gleisstopfarbeiten fortzuführen und dabei das Angebot einer ausgeschlossenen Firma in die Bewertung miteinzubeziehen.

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) haben gewisse Unterhaltsarbeiten für ihr Bahnnetz in fünf Lose aufgeteilt. Nach einem Vergabeverfahren erteilten sie den Auftrag für die Gleisstopfarbeiten in zwei Losen für die Jahre 2016 bis 2025 an eine Firma mit Sitz in Italien. Im Jahr 2019 erschienen erstmals verschiedene Medienberichte über die Zuschlagsempfängerin. Diese weckten bei den SBB den Verdacht, die Firma würde insbesondere systematisch Arbeitsschutzbestimmungen bzw. Arbeitsbedingungen missachten und sei in die organisierte Kriminalität verstrickt. Im Jahr 2024 schrieben die SBB dieselben Unterhaltsarbeiten für den Zeitraum von 2026 bis maximal 2035 neu aus. Nach Erhalt der Angebote schlossen die SBB die betroffene Firma aufgrund fehlender Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit, wegen unzulässiger Wettbewerbsabrede, wegen Handlungen, die die berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen, sowie wegen Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen bzw. Arbeitsbedingungen vom Vergabeverfahren aus. Gegen den Ausschluss erhob die betroffene Anbieterin Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer).

Teilweise verfassungswidriger Gesetzeswortlaut

In einem Grundsatzurteil befasst sich das BVGer zunächst mit der Frage des rechtlichen Gehörs beim Ausschluss aus einem Vergabeverfahren. Das Gericht stellt fest, dass in der bundesrätlichen Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) darauf hingewiesen wird, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs angezeigt sein dürfte, wenn ein Unternehmen gestützt auf Artikel 44 BöB ausgeschlossen werden soll. Daraus zieht das Gericht den Schluss, dass der Wortlaut von Artikel 51 Absatz 1 BöB, wonach anbietende Firmen vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör haben, teilweise verfassungswidrig und aufgrund der Gesetzesmaterialien verfassungskonform auszulegen ist. Im

vorliegenden Fall haben die SBB als Auftraggeberin das rechtliche Gehör der betroffenen Anbieterin verletzt, da sie sich beim Ausschluss aus dem Vergabeverfahren insbesondere auf Dokumente stützten, die nicht zu den Offertunterlagen gehörten. Das Gericht hat indessen festgestellt, dass diese Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren geheilt werden kann, und hat die Beschwerde deshalb nicht durch Rückweisung der Sache an die Vergabestelle erledigt, sondern diese unter Würdigung insbesondere auch von neu eingereichten Dokumenten materiell behandelt.

Keine hinreichenden Anhaltspunkte für Ausschlussgründe
In der Folge befasste sich das BVGer mit den Gründen, die die SBB dazu bewogen hatten, das Unternehmen aus dem Vergabeverfahren auszuschliessen. Dabei konnte der durchaus bestehende Anfangsverdacht über weite Strecken nicht im Sinne der erforderlichen «hinreichenden Anhaltspunkte» erhärtet werden. Dies gilt insbesondere für den Verdacht der Verstrickung der Anbieterin in die organisierte Kriminalität. Zwar läuft in Italien ein Strafverfahren gegen sie. Indessen sind in dessen Verlauf die ursprünglich gravierenden Vorwürfe der Staatsanwaltschaft später jedenfalls insoweit entkräftet worden. Dort, wo Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes festgestellt worden sind, kommt das BVGer zum Schluss, dass zwischen den infrage stehenden Vorkommnissen und der angefochtenen Verfügung vom Januar 2025 zu viel Zeit vergangen ist, sodass ein Ausschluss unverhältnismässig wäre. Das BVGer hebt demnach die angefochtene Ausschlussverfügung auf und weist die SBB an, das Vergabeverfahren fortzuführen und dabei das Angebot der betroffenen Unternehmung in die Bewertung miteinzubeziehen.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Medienkontakt
Rocco R. Maglio
Mediensprecher
+41 58 465 29 86
medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze
Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 79 Richterinnen und Richtern (70 Vollzeitstellen) sowie 395 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (334 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide, zudem urteilt es vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, fällt im Durchschnitt 7000 Urteile pro Jahr.